

## Jugendschutz im Kino

Das Kino macht keine Gesetze - aber wir müssen diese umsetzen. Im Interesse der Eltern, Jugendlichen und Kinder.

**Wer darf wann ins Kino?** Hierfür gibt es verschiedene gesetzliche Vorschriften, die wir gerne im Folgenden erläutern. Zunächst einmal wird nach zwei Kriterien unterschieden: Zum einen die **Uhrzeit**, wann sich Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit aufhalten. Des Weiteren aber auch die **Altersfreigabe** des Filmes.

### Aufenthalt in der Öffentlichkeit

Film endet	0 - 5 Jahre	6 - 13 Jahre	14 - 15 Jahre	16 - 17 Jahre
vor 20 Uhr	X	OK	OK	OK
nach 20 Uhr	X	X	OK	OK
nach 22 Uhr	X	X	X	OK
nach 24 Uhr	X	X	X	X

X

nur in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten\* Personen

### Altersfreigabe (FSK)



**Ab 0 Jahre oder ohne Altersbegrenzung**  
alle dürfen diesen Film sehen



**Ab 6 Jahre**  
alle Zuschauer müssen mindestens 6 Jahre alt sein



**Ab 12 Jahre**  
alle Zuschauer müssen mindestens 12 Jahre alt sein oder mindestens 6 Jahre alt in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten\* Person



**Ab 16 Jahre**  
alle Zuschauer müssen mindestens 16 Jahre alt sein



**Ab 18 Jahre**  
alle Zuschauer müssen mindestens 18 Jahre alt sein

**Wie alle Filmtheater empfehlen auch wir: Kino ab drei Jahren.**

Licht und Ton im Saal sind für jüngere Sinnesorgane noch nicht geeignet. Bitte beachten Sie dies in Ihrem Interesse – und im Interesse Ihrer Kinder.

\* **Erziehungsbeauftragte Person** ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten\*\* Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

\*\* **Personensorgeberechtigte Person** ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (in der Regel die Eltern).